

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

- Grundschule Moltzow -

Präambel

Die Schule fördert die verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten. Dies umfasst insbesondere die Medienkompetenz, den Datenschutz, die kritische Bewertung von Informationen sowie eine respektvolle digitale Kommunikation.

Die Nutzungsordnung schafft verbindliche Rahmenbedingungen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Endgeräten und unterstützt eine altersgerechte Medienbildung an der Grundschule.

1. Geltungsbereich und rechtliche Grundlage

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Endgeräte sowie die schulische digitale Infrastruktur der Grundschule Moltzow nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernplattformen, schulische Kommunikationsdienste sowie das schulische Netzwerk (WLAN). Die Geltungsdauer erstreckt sich auf den gesamten Schultag sowie auf sämtlichen schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände und auf weitere schulische Zwecke.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen des schulischen Hausrechts sowie der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten. Verstöße können pädagogische, erzieherische, disziplinarische sowie gegebenenfalls zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Schule ist aufgrund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie im Rahmen des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V), insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie zur Schulordnung, berechtigt, verbindliche Regelungen zur Nutzung digitaler Medien zu treffen.

Ziel ist die Sicherung eines störungsfreien Unterrichts, der Schutz der Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie die Förderung sozialer Interaktion.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Grundsatz und Aufbewahrungspflicht

Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer und vergleichbare Geräte sind während des gesamten Schultages ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche aufzubewahren. Die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten erfolgt grundsätzlich über das Schulsekretariat oder über das schulische Personal.

Eine Nutzung ist ausschließlich mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Schulleitung zulässig. Hiervon ausgenommen sind nachweislich medizinisch notwendige Anwendungen sowie akute Notfälle, dessen Absprache zuvor mit der Schule vereinbart werden muss.

Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen ist auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung und der Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Geräte.

2.2 Eingriffs- und Sicherungsmaßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung ist das schulische Personal berechtigt, das betreffende Gerät vorübergehend sicherzustellen. Eine zweckwidrige oder störende Nutzung kann pädagogische Maßnahmen nach sich ziehen.

Die Herausgabe erfolgt in der Regel am Ende des Schultages im Sekretariat gegen Nachweis. In begründeten Fällen behält sich die Schule das Recht vor, dass die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen muss.

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dienen der Sicherung eines geordneten Schulbetriebs.

3. Nutzung schulischer Endgeräte

3.1 Grundsatz

Schulische Endgeräte (z. B. Tablets, Beamer, interaktive Tafeln, Computeranlagen) dürfen ausschließlich zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken genutzt werden. Die Nutzung erfolgt nur nach Anweisung der Lehrkraft. Eine private, gewerbliche oder nicht schulbezogene Nutzung ist ausdrücklich untersagt.

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Störungen, Schäden oder Funktionsausfälle sind unverzüglich zu melden.

Während der Nutzung schulischer Geräte sowie in entsprechend ausgewiesenen Räumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

Sofern vorher nicht anders festgelegt, müssen diese Geräte während Leistungsüberprüfungen vollständig ausgeschaltet und sicher verwahrt werden.

3.2 Täuschungshandlungen

Die Nutzung digitaler Geräte oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel zur Täuschung in Leistungsnachweisen stellt einen schweren Verstoß gegen die schulischen Leistungsbewertungsgrundsätze dar.

In solchen Fällen können insbesondere folgende Maßnahmen erfolgen:

- Bewertung der Leistung mit „ungenügend“ gemäß schulrechtlicher Vorgaben
- Anordnung einer Wiederholungsleistung
- Einleitung weitergehender pädagogischer oder schulrechtlicher Maßnahmen

4. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

4.1 Technische Integrität und Verbote

Jegliche Veränderung an Hardware, Software oder Netzwerkinfrastruktur ist untersagt. Das Anschließen nicht autorisierter externer Geräte oder Speichermedien ist verboten. Die Umgehung von Sicherheitsmechanismen, Filtern oder Zugriffsbeschränkungen stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

4.2 Datennutzung und Speicherung

Die Verantwortung für gespeicherte Daten liegt bei den Nutzenden. Die Schule ist berechtigt, unzulässige oder schulwidrige Daten zu löschen, sofern dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist.

5. Nutzung des schulischen WLANs

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt ausschließlich zu schulischen, unterrichtlichen und organisatorischen Zwecken. Die Schule ist berechtigt, den Zugang technisch zu steuern, zu filtern, zu protokollieren sowie zeitlich oder inhaltlich zu beschränken. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit besteht nicht.

6. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Aufsichtspflichten berechtigt, den Datenverkehr zu überwachen, zu protokollieren und im erforderlichen Umfang auszuwerten. Stichprobenartige Kontrollen im Rahmen der Aufsichtspflicht sind zulässig.

Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und wird in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, sofern kein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung besteht.

Es gilt die jeweils aktuelle schulische Datenschutzerklärung sowie die DSGVO.

7. Jugendschutz und Jugendmedienschutz

7.1 Verbotene Inhalte

Die Nutzung, Speicherung oder Verbreitung von Inhalten, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die schulischen Grundwerte verstoßen, ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere strafbare Inhalte, jugendgefährdende Inhalte im Sinne des JuSchG sowie Inhalte, die Menschen aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht oder anderer Merkmale diskriminieren, herabwürdigen oder Gewalt verherrlichen.

7.2 Pflicht zur Meldung

Bei unbeabsichtigtem Zugriff auf verbotene Inhalte ist die Nutzung sofort zu beenden und eine Lehrkraft unverzüglich zu informieren.

7.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Schule handelt im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen werden eingesetzt.

7.4 Verantwortung der Nutzenden

Die Nutzung digitaler Medien hat altersgerecht, verantwortungsvoll und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Es ist von den Nutzerinnen und Nutzern verboten, rechtswidrige Inhalte zu verbreiten oder zugänglich zu machen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung der Grundschule Moltzow und tritt durch Beschluss der Schulkonferenz am 24.06.2026 in Kraft. Eine jährliche Belehrung ist verpflichtend und zu dokumentieren.

Verstöße können schulrechtliche Maßnahmen sowie zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ort, Datum:

Moltzow, 24.06.2026

Unterschrift Schulleitung:

L.-F. Kloth

Unterschrift Vorsitz Schulkonferenz:

C. UQ